

Montag, 5. Dezember 1966.

Notenwechsel mit Oesterreich über die technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Politisches Departement. Antrag vom 17. Oktober 1966 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. Oktober 1966
(Einverstanden).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 14. November 1966
(Beilage).
Politisches Departement. Vernehmlassung vom 29. November 1966
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und auf Grund des Mitberichtsverfahrens hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Politischen Departementes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement wird ermächtigt, im Sinne des vorgelegten Entwurfs, indem der Ausdruck "Entwicklungshilfe" durch "technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern" ersetzt wird, einen Notenwechsel mit Oesterreich vorzunehmen.

Protokollauszug (20) an das Politische Departement zum Vollzug, an das Volkswirtschaftsdepartement (5) und an das Finanz- und Zolldepartement (8).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

U. O. M.

t.261 Oesterreich - PI/ki

Bern, den 17. Oktober 1966

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tNotenwechsel mit Oesterreich über die Zusammenarbeit
in der Hilfe an Entwicklungsländer

Schon in den Unterredungen, die Herr Bundesrat Wahlen mit Aussenminister Kreisky hatte und seither erneut in den Unterredungen des jetzigen Chefs des Eidgenössischen Politischen Departements mit dem neuen oesterreichischen Aussenminister Toncic war oesterreicherseits der Wunsch geäussert worden, die Schweiz und Oesterreich möchten auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe enger miteinander zusammenarbeiten. In der Folge war der Delegierte für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, Dr. Lindt, auf Einladung der oesterreichischen Behörden zur Kontaktnahme in Wien. Sein Besuch wurde oesterreicherseits erwidert, indem Frau Ministerialrat Sailer, Leiterin der Abteilung für Entwicklungshilfe im oesterreichischen Aussenministerium, kürzlich Besprechungen in Bern führte. Neben anderen Fragen der Zusammenarbeit wurde insbesondere auch diejenige gemeinsamer schweizerisch-oesterreichischer Projekte in den Entwicklungsländern geprüft.

Gemeinsamen Projekten mit einem andern neutralen Land steht unseres Erachtens politisch nichts entgegen. Das Zusammenlegen der Mittel der beiden Länder, sowohl der finanziellen wie auch der personellen Mittel, in einem konkreten Fall erweitert unsere Aktionsmöglichkeiten.

- 2 -

In formeller Hinsicht lassen sich gemeinsame Projekte auf den Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1964 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit stützen. Dieser erwähnt zwar die gemeinsamen Projekte nicht ausdrücklich, doch ist die Aufzählung der Massnahmen, welche aufgrund des Bundesbeschlusses durchgeführt werden können, in Art. 2 nicht abschliessend. Wir glauben nicht, gegen den Geist des Bundesbeschlusses zu handeln, wenn wir in einem bescheidenen Ausmass gemeinsame Projekte mit Oesterreich ins Auge fassen, dessen Stellung gegenüber den Entwicklungsländern sich kaum von der unsrigen unterscheidet.

Immerhin handelt es sich um ein Novum, indem wir bisher neben der bilateralen Hilfe lediglich die multilaterale Hilfe über internationale Organisationen, vor allem die Vereinten Nationen kannten. Schon deshalb halten wir es für notwendig, die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrates dazu zu haben.

Ferner ist es nützlich, dass im Falle der grundsätzlichen Bejahung solcher gemeinsamer Projekte der Rahmen geschaffen wird, in welchem sie sich abwickeln sollen. Wir haben deshalb mit der genannten Vertreterin des oesterreichischen Aussenministeriums folgenden Entwurf einer Abmachung ausgearbeitet:

1. Die Schweiz und Oesterreich bilden eine paritätische Kommission für Entwicklungshilfe.
2. Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie bestimmt die Projekte der Entwicklungshilfe, welche von beiden Ländern gemeinsam durchgeführt werden sollen, insbesondere Ziel, Art und Umfang solcher Projekte, die Beiträge der beiden Länder an die Kosten solcher Projekte und dasjenige der beiden Länder, das im Namen beider Länder die praktische Durchführung des Projektes inne hat. Ueber jedes gemeinsame Projekt ist eine schriftliche Vereinbarung unter den Delegationschefs abzuschliessen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der in den beiden Ländern für die

- 3 -

Bewilligung der nötigen finanziellen Mittel zuständigen Stellen.

- b) Alle grundsätzlichen Entscheide über die Durchführung eines gemeinsamen Projektes werden von der Kommission getroffen, die laufenden Entscheide dagegen von demjenigen der beiden Länder, dem die praktische Durchführung des Projektes anvertraut wird. Die Kommission bestimmt diejenigen Entscheide, die sie als grundsätzlich betrachtet und sich deshalb vorbehält.
 - c) Ausser mit gemeinsamen schweizerisch-oesterreichischen Projekten kann sich die Kommission auch mit andern Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Oesterreich auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe befassen, insbesondere mit Erfahrungsaustausch, mit Fragen der Koordination der beiderseitigen bilateralen Tätigkeit und mit der Zusammenarbeit in internationalen Organisationen der Entwicklungshilfe.
3. Die Kommission tritt nach Verabredung zwischen den Delegationschefs so oft als erforderlich und abwechslungsweise auf oesterreichischem und schweizerischem Boden zusammen. Die Entscheide der Kommission können auch durch Einvernehmen der Delegationschefs auf brieflichem, telegraphischem oder telephonischem Wege erfolgen.

Es würde sich bei liester Verständigung nicht um ein formelles Abkommen handeln und sie könnte unseres Erachtens in der Form eines Notenwechsels erfolgen. Eine Genehmigung durch die Bundesversammlung ist nicht notwendig, da dadurch der Schweiz keine neuen Verpflichtungen erwachsen.

Eine Bekanntgabe des Notenwechsels in der Oeffentlichkeit sehen wir vorläufig nicht vor, es sei denn dass Oesterreich sie ausdrücklich wünsche. Wir ziehen es vor, davon erst zu sprechen, wenn die Vorarbeiten für ein konkretes gemeinsames Projekt so weit

- 4 -

gediehen sind, dass man gleichzeitig auch dieses ankündigen kann.

Gestützt auf diese Ueberlegungen stellt das Politische Departement den

A n t r a g

1. Der Bundesrat nimmt von den vorstehenden Ausführungen in zustimmendem Sinne Kenntnis.
2. Er ermächtigt das Politische Departement, im Sinne des vorstehenden Entwurfs einen Notenwechsel mit Oesterreich vorzunehmen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



(Spühler)

Protokollauszug in 20 Ex. an das Politische Departement zum Vollzug.

Bern, den 9. November 1966.

AusgeteiltVertraulichM i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departementes vom 17. Oktober 1966
betreffend Notenwechsel mit Oesterreich über die Zusammenarbeit in
der Hilfe an Entwicklungsländer

1. Das Volkswirtschaftsdepartement hat gegen die Durchführung gemeinsamer schweizerisch-österreichischer Projekte der technischen Zusammenarbeit in Fällen, wo dies angezeigt erscheint und wo daraus ein zusätzlicher Nutzen erzielt werden kann, an sich keine Einwendungen. Auch in politischer Hinsicht steht einem solchen Zusammenwirken mit einem neutralen Staate wie Oesterreich u.ä. nichts entgegen.
2. Wir sind jedoch der Meinung, dass sich das geplante Vorgehen auf das Gebiet der technischen Zusammenarbeit im eigentlichen Sinne und nicht auf das weiter gefasste Gebiet der Entwicklungshilfe überhaupt erstrecken sollte. Für diese Auffassung spricht bereits der Hinweis im Antrag des Politischen Departementes, dass sich die Durchführung gemeinsamer Projekte mit einem andern Staat, die für die Schweiz ein Novum darstellt, in formeller Hinsicht zumindest dem Geiste nach auf den Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1964 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit abstützen lasse. Das Zusammenwirken sollte schon deshalb nicht über die Sphäre der technischen Zusammenarbeit hinausgehen, wo es im übrigen relativ einfach bewerkstelligt werden könnte. Dagegen vermöchten wir uns schwerlich vorzustellen, wie sich eine gemeinsame Tätigkeit mit Oesterreich namentlich auf dem Gebiet der Finanzhilfe, die auch zur Entwicklungshilfe gehört, in die Wege leiten liesse; es stünden hier finanzielle, budgettechnische, juristische und psychologische Hindernisse entgegen, die vorerst zumindest sehr gründlich geprüft werden müssten und u.ä. nur schwer überwunden werden könnten. Was schliesslich die handelspolitischen Massnahmen gegenüber Entwicklungsländern betrifft, die nach schweizerischer Konzeption ebenfalls zur Entwicklungshilfe gehören, so ist deren Behandlung heute zunehmend Sache internationaler Gremien wie z.B. der

UNCTAD, des GATT etc., in deren Rahmen die Koordination unter den Industriestaaten den Umständen entsprechend bereits eingespielt ist, sodass es kaum zweckmässig wäre, noch eine weitere Untergruppierung, die eher komplizierend wirken könnte, ins Leben zu rufen. Auch die Tatsache, dass die technische Zusammenarbeit in den Arbeitsbereich des Politischen Departementes fällt, während die beiden andern Zweige der Entwicklungshilfe, nämlich Finanzhilfe und handelspolitische Massnahmen, vornehmlich von der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes betreut werden, die übrigens an den Gesprächen mit der österreichischen Leiterin der Abteilung für Entwicklungshilfe im Wiener Aussenministerium nicht beteiligt war, spricht für eine Beschränkung auf die technische Zusammenarbeit.

Nun ist es zwar denkbar, dass der Ausdruck "Entwicklungshilfe" in der österreichischen Terminologie nicht die gleiche weite Bedeutung hat wie bei uns, und dass damit in Wien eher die "technische Zusammenarbeit" im engeren Sinne gemeint ist. Wenn dem so wäre, müsste diese Begriffsumschreibung im Text der schweizerisch-österreichischen Abmachung zur Vermeidung von Missverständnissen freilich noch klar zum Ausdruck gebracht werden.

3. In allgemeiner Hinsicht ist beizufügen, dass Oesterreich in letzter Zeit bewusst eine Politik der Annäherung an die Entwicklungsländer befolgt, vor allem auch, um für die österreichische Exportindustrie (Grossmaschinenbau) Ausfuhrmöglichkeiten zu schaffen. Damit könnten die österreichischen Bestrebungen in direktem Gegensatz zu schweizerischen Exportbelangen geraten. Wir haben somit auch von diesem Gesichtspunkte aus kein Interesse, unsere sehr starke Position in den Entwicklungsländern dadurch zu verwässern, dass grössere Aktionen in Gemeinschaft mit Oesterreich aufgezogen werden.
4. In den gleichen Zusammenhang gehört, dass Oesterreich in letzter Zeit im Rahmen internationaler Gremien, namentlich in der UNCTAD, eine gewisse Tendenz an den Tag legt, über die Solidarität der westlichen Industrie - Länder hinwegzuschreiten und durch spektakuläre Manifestationen zugunsten der Entwicklungsländer bei diesen um Erfolg zu werben. Wir hätten auch hier kein Interesse, uns in eine solche Bahn mitziehen zu lassen. Die intensiven Bemühungen der österreichischen Regierung, nach der Atomenergieagentur auch noch den Sitz der in Bildung begriffenen ONUDI (Organisation des Nations Unies pour le développement industriel) vermutlich auf Kosten Genfs, für Wien zu gewinnen und ausserdem der Schweiz den von ihr beanspruchten Sitz im ONUDI-Rat streitig zu machen, gehören in den selben Zusammenhang. Auch diese Entwicklungen scheinen uns für eine Beschränkung der Zusammenarbeit auf das eigentliche Gebiet der technischen Zusammenarbeit zu sprechen, die sich zunächst in umsichtig vorbereiteten, konkreten Einzelprojekten zu bewähren hätte.

- 3 -

Gestützt auf die obigen Ausführungen

können wir uns mit dem Antrag des Politischen Departements, sofern unseren Bemerkungen (Beschränkung auf die technische Zusammenarbeit unter Ausschluss der übrigen Zweige der Entwicklungshilfe) bei der Formulierung des Notenwechsels Rechnung getragen wird, einverstanden erklären.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

Kopie an:

HH. Minister Languetin
Vizedirektor Marti
Vizedirektor Bühler
Vizedirektor Moser
Fürsprecher Lüthi

t.261 Oesterreich - PI/ki

Bern, den 29. November 1966

Ausgeteilt

Notenwechsel mit Oesterreich über die
Zusammenarbeit in der Entwicklungshilfe

V e r n e h m l a s s u n g

des Politischen Departements zum Mitbericht des Volkswirtschafts-
departements vom 14. November 1966 zum Antrag des Politischen
Departements vom 17. Oktober 1966.

Das Politische Departement ist damit einverstanden, dass
in dem vorgesehenen Notenwechsel der Ausdruck "Entwicklungshilfe"
durch "technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern" er-
setzt wird.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



(Spühler)

Protokollauszug in 20 Ex. an das Politische Departement zum Vollzug,
an das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepar-
tement in je 5 Ex. zur Kenntnis.